

ANFRAGE

des Bundesrates Andreas Spanring
an die Bundesministerin für Landesverteidigung
betreffend **Ist Österreich noch neutral, Frau Bundesministerin Tanner?**

Das Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs verpflichtet die Republik zur immerwährenden Neutralität sowie zu deren Aufrechterhaltung und Verteidigung. Art. 9a B-VG nennt die Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität ausdrücklich als Aufgabe der umfassenden Landesverteidigung. Auch die Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union hat diesen verfassungsrechtlichen Auftrag nicht beseitigt. Der Vertrag über die Europäische Union trägt vielmehr in Art. 42 Abs. 2 EUV dem besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten ausdrücklich Rechnung.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund sorgen Aussagen des scheidenden Generalstabschefs General Rudolf Striedinger für erheblichen Klärungsbedarf. In einem am 12. September 2026 veröffentlichten Interview mit ORF Niederösterreich wurde Generalstabschef Striedinger gefragt, ob Österreichs Neutralität angesichts der gegenwärtigen geopolitischen Situation noch ausreiche. Er erklärte dazu unter anderem: „*Wir sind in diesem Zusammenhang nicht neutral.*“¹ Zur Begründung verwies Striedinger auf die Unterstützung der Ukraine aufgrund eines „EU-Ratsbeschlusses“ und gelangte schließlich zur Aussage: „*Daher gilt für uns die Neutralität in diesem Zusammenhang nicht.*“¹

Diese Aussagen sind schon deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie nicht von irgendeinem Kommentator, sondern vom scheidenden Chef des Generalstabes und damit aus der militärischen Führungsspitze des Bundesministeriums für Landesverteidigung stammen.

Sie werfen zudem grundlegende rechtliche Fragen auf. Denn wenn Österreich aufgrund eines Ratsbeschlusses der EU die Ukraine in einem Ausmaß unterstützt, das – wie Generalstabschef Striedinger selbst ausführte – einem neutralen Staat grundsätzlich nicht gestattet wäre, stellt sich zwingend die Frage, aufgrund welcher konkreten innerstaatlichen, unionsrechtlichen und völkerrechtlichen Grundlage dadurch die österreichische Neutralität für einen bestimmten Konflikt außer Anwendung gesetzt werden sollte und weshalb überhaupt dafür gestimmt wurde bzw. werden konnte.

Gerade daraus ergibt sich eine entscheidende Frage: Wenn die Neutralität aufgrund eines EU-Ratsbeschlusses tatsächlich schlicht „nicht mehr gilt“, weshalb mussten und müssen dann in den letzten Anfragebeantwortungen zu der Thematik seit 2022² überhaupt neutralitätsrechtliche Abgrenzungen vorgenommen, konstruktive

¹ <https://noe.orf.at/stories/3370728/> (aufgerufen am 24.09.2026)

² Bspw. <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/4690>
<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/4002>
<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/2782>
<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1867>
(aufgerufen am 24.09.2026)

Enthaltungen erklärt oder bestimmte Unterstützungsleistungen auf ihre Vereinbarkeit mit der Neutralität geprüft werden?

Entweder entfaltet die immerwährende Neutralität auch innerhalb des unionsrechtlichen Rahmens weiterhin rechtliche Bindungswirkung – dann bedarf jede konkrete Maßnahme einer entsprechenden Prüfung. Oder das Bundesministerium für Landesverteidigung geht tatsächlich davon aus, dass ein bestimmter EU-Rechtsakt Österreich für einen konkreten Konflikt von neutralitätsrechtlichen Bindungen entbindet. In diesem Fall ist offenzulegen, welcher Rechtsakt eine derart weitreichende Rechtswirkung entfalten soll und worauf diese Annahme gestützt wird.

Wenn der Chef des Generalstabes öffentlich erklärt, die Neutralität der Republik gelte hinsichtlich eines konkreten bewaffneten Konfliktes nicht, kann daher nicht offenbleiben, ob er damit eine persönliche Rechtsmeinung äußert oder die Rechtsauffassung des von Ihnen geführten Ressorts wiedergibt und dann kann und darf sich eine Verteidigungsministerin nicht wegducken. Sie trägt die politische Verantwortung für ihr Ressort und muss nach diesen skandalösen Aussagen ihres Generalstabschefs den Bürgern umgehend handeln oder zurücktreten.

In diesem Zusammenhang richtet der unterfertigte Bundesrat an die Bundesministerin für Landesverteidigung nachstehende

Anfrage

1. Gibt die Aussage des Generalstabschefs Rudolf Striedinger, Österreich sei im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine „nicht neutral“, die Rechtsauffassung Ihres Ressorts wieder?
 - a. Wenn ja, seit wann vertritt das Ressort diese Rechtsauffassung?
 - b. Wenn ja, von welcher Organisationseinheit Ihres Ressorts wurde sie wann erarbeitet?
 - c. Wenn ja, haben Sie dieser Rechtsauffassung ausdrücklich zugestimmt?
 - d. Wenn nein, welche Rechtsauffassung vertritt Ihr Ressort stattdessen?
 - e. Wenn nein, haben Sie bzw. Ihr Ressort nach Bekanntwerden des Interviews gegenüber Generalstabschef Striedinger eine Klarstellung oder Richtigstellung veranlasst?
 - i. Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?
2. Wurde die im ORF-Interview vertretene neutralitätsrechtliche Position Generalstabschef Striedingers vor Veröffentlichung des Interviews innerhalb Ihres Ressorts abgestimmt oder Ihrem Kabinett, der zuständigen Fachsektion oder einer anderen Organisationseinheit Ihres Ressorts vorab zur Kenntnis gebracht?
3. Auf welchen konkreten EU-Rechtsakt bezog sich Generalstabschef Striedinger mit seiner Aussage, Österreich unterstütze die Ukraine „aufgrund eines EU-Ratsbeschlusses“?
 - a. Wie lautet die vollständige Bezeichnung dieses Rechtsaktes?
 - b. Wann wurde dieser beschlossen?
 - c. Welche konkreten Bestimmungen dieses Rechtsaktes sind nach Auffassung Ihres Ressorts für die neutralitätsrechtliche Beurteilung maßgeblich?

4. Verfolgt Ihr Ressort die Rechtsauffassung, dass ein Beschluss des Rates der EU die Verpflichtungen Österreichs aus dem Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität für einen bestimmten Konflikt aufheben, verdrängen, suspendieren oder sonst außer Anwendung setzen kann?
 - a. Wenn ja, auf welche konkrete Bestimmung des österreichischen Verfassungsrechts stützen Sie diese Auffassung?
 - b. Wenn ja, auf welche konkrete Bestimmung des Unionsrechts stützen Sie diese Auffassung?
 - c. Wenn ja, auf welche konkrete völkerrechtliche Grundlage stützen Sie diese Auffassung?
 - d. Wenn ja, welcher genaue Umfang der österreichischen Neutralitätsverpflichtungen wäre nach dieser Rechtsauffassung davon nicht mehr anwendbar?
 - e. Wenn ja, ab welchem konkreten Zeitpunkt soll diese Rechtswirkung im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine eingetreten sein?
5. Wie bringt Ihr Ressort die Auffassung, ein EU-Ratsbeschluss könne Österreich im konkreten Konflikt von neutralitätsrechtlichen Bindungen entbinden, mit Art. 42 Abs. 2 EUV in Einklang, wonach die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten nicht berührt?
6. Existiert in Ihrem Ressort ein schriftliches völkerrechtliches, unionsrechtliches oder verfassungsrechtliches Gutachten bzw. eine sonstige schriftliche rechtliche Stellungnahme, auf die sich die von Generalstabschef Striedinger vertretene Auffassung stützen könnte?
 - a. Wenn ja, wann wurde diese erstellt?
 - b. Wer bzw. welche Organisationseinheit hat sie erstellt?
 - c. Wer hat sie beauftragt?
 - d. Unter welcher Geschäftszahl wird sie geführt?
 - e. Zu welchem rechtlichen Ergebnis gelangt sie hinsichtlich der Fortgeltung der Neutralität im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine?
7. Wie ist die Aussage Generalstabschef Striedingers, die Neutralität gelte aufgrund eines EU-Ratsbeschlusses in diesem Zusammenhang nicht, mit der bisherigen Praxis Österreichs vereinbar, bei EU-Beschlüssen betreffend die Finanzierung letaler Ausrüstung gerade aus neutralitätspolitischen Gründen von der konstruktiven Enthaltung Gebrauch zu machen?
8. Wäre eine konstruktive Enthaltung aus neutralitätspolitischen Gründen nach Auffassung Ihres Ressorts überhaupt erforderlich, wenn bereits der betreffende EU-Ratsbeschluss selbst die Neutralitätsverpflichtungen Österreichs für den jeweiligen Sachverhalt außer Anwendung setzen würde?
9. Nach welchen konkreten neutralitätsrechtlichen Kriterien unterscheidet Ihr Ressort zwischen
 - a. rein humanitärer Unterstützung,
 - b. nichtletaler militärischer Unterstützung,
 - c. militärischer Ausbildung bzw. sonstiger militärischer Unterstützungsleistung und
 - d. letaler militärischer Unterstützungeiner an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Partei?
10. Welche nichtletale militärische Ausrüstung wurde seit dem 24. Februar 2022 durch Ihr Ressort bzw. aus Beständen des Österreichischen Bundesheeres unmittelbar oder mittelbar für die Ukraine bzw. deren Streitkräfte bereitgestellt?

11. Was waren die Kosten für diese Bereitstellung militärischer Ausrüstung seit 2022? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)
12. In wie vielen Fällen wurden seit dem 24. Februar 2022 entsprechende Überflüge, Durchfahren oder sonstige Unterstützungsleistungen wegen neutralitätsrechtlicher Bedenken abgelehnt bzw. nicht befürwortet?
13. Wurden infolge der Aussagen Generalstabschef Striedingers vom 12. September 2026 ressortintern Prüfungen darüber eingeleitet, ob dessen dargestellte Rechtsauffassung mit der bisherigen Rechtsauffassung und Vollzugspraxis des Ressorts übereinstimmt?
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn nein, warum wurde angesichts der verfassungsrechtlichen Bedeutung dieser Aussage keine solche Prüfung vorgenommen?
14. Vertritt Ihr Ressort zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die Auffassung, dass das Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs auch im Zusammenhang mit dem Krieg zwischen Russland und der Ukraine uneingeschränkt in Geltung steht?
 - a. Wenn nein, welche konkreten neutralitätsrechtlichen Verpflichtungen Österreichs gelten nach Auffassung Ihres Ressorts derzeit im Zusammenhang mit diesem Krieg nicht, aufgrund welchen Rechtsaktes gelten sie nicht und seit welchem Zeitpunkt besteht dieser Zustand?

 (SPANRING)
  (SANT)
  (PRÖLLER)

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-29T17:58:20+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	